

## Merkblatt zum AFB-Monitoring: Umgang mit durch Sporen der AFB belasteten Bienenvölkern

### *Vorbemerkung:*

*Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Im Falle eines Nachweises des Erregers der AFB sind alle Maßnahmen vorher mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen. Die Amtsveterinärinnen und-veterinäre haben immer das letzte Wort bei der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und sind nicht an die unten genannten Vorschläge gebunden. Wir appellieren jedoch an die Veterinärämter nach Möglichkeit auf die beschriebenen Sanierungsmaßnahmen zurückzugreifen.*

Durch die quantitative Erfassung der Sporenbelastung von Futterkranzproben beim TGD kann eine Einteilung in „Befallskategorien“ erfolgen. Je nach Sporendichte sind unterschiedliche Maßnahmen empfehlenswert:

### **Kategorie 0**

Keine Sporen des AFB-Erregers *Paenibacillus larvae* ssp. *larvae* nachweisbar. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Kategorie I**

Die Probe enthält Sporen des AFB-Erregers *Paenibacillus larvae* in niedriger Anzahl.

**Da selbst bei Kontaminations-Kategorie I ein gewisses Risiko auf einzelne klinisch erkrankte Larven besteht, müssen die Völker durch eine sachverständige Person genauestens hinsichtlich klinischer Symptome untersucht werden.**

Sind keine klinischen Symptome erkennbar, werden die Bienen betroffener Völker auf neue Mittelwände in desinfizierten Beuten eingeschlagen. Deutlich effektiver zur Entfernung von Sporen und damit der vorher genannten Vorgehensweise i.d.R. vorzuziehen ist die fachgerechte Durchführung einer Kunstschwarmsanierung.

**Da wahrscheinlich in der näheren Umgebung eine Sporenquelle existiert, muss eine Kontrolle des umliegenden Gebietes bezüglich infizierter Bienenstände, alter, offener Bienenwohnungen und weiterer Sporenquellen erfolgen.**

Imkernde in der betroffenen Region sollten über die AFB aufgeklärt und hinsichtlich der klinischen Symptome sensibilisiert werden.

### **Kategorie II**

Die Probe enthält Sporen des AFB-Erregers *Paenibacillus larvae* in kritischer Anzahl. Aufgrund der hohen Anzahl an Sporen im Futter muss mit einem Ausbruch der Seuche inkl. klinischer Symptome gerechnet werden.

**Es ist zwingend erforderlich, dass alle Völker des betroffenen Standes von einer sachkundigen Person auf Anzeichen eines klinischen Ausbruchs der AFB kontrolliert und Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung eingeleitet werden.**

Im Falle der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut (klinische Symptome vorhanden und Laboranalyse positiv) erfolgt die behördliche Seuchenbekämpfung gemäß BienSeuchV. Bei einem klinischen Ausbruch ist es meist ratsam die betroffenen Völker abzutöten und weitere Völker des betroffenen Standes fachgerecht mittels Kunstschwarm zu sanieren.

Nicht klinisch erkrankte Bienenvölker an Ständen mit AFB-Ausbruch sollten nur dann abgetötet werden, wenn nach Anwendung eines Kunstschwarm-Verfahrens nicht mit einem Überleben der Völker gerechnet werden (z.B. deutlich geschwächte Völker) oder die fachgerechte Durchführung einer Kunstschwarm-Sanierung nicht sichergestellt werden kann.

### **Bei jedem Sporennachweis (Kategorie I oder II)**

Aus *P. larvae*-positiven Völkern entnommenen Waben müssen vernichtet oder eingeschmolzen und das Wachs entseucht werden (qualifizierter Wachsverarbeitungsbetrieb). Beim Einschmelzen entstehender Wabentreste und übrig bleibendes Futter müssen tief vergraben oder der Müllverbrennung zugeführt werden. Beuten und Rähmchen müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Die Lagerung, Entseuchung/Desinfektion oder unschädlichen Beseitigung kontaminierter Materialien muss stets bienenunzugänglich erfolgen. Räuberei in betroffenen Völkern muss bis zur Sanierung strikt verhindert werden, um eine Sporenverschleppung zu unterbinden.

### **Abschlussbemerkung**

Die genannten Vorgehensweisen stellen grundsätzliche Empfehlungen dar. Je nach Situation vor Ort und Jahreszeit können Abweichungen im Einzelfall sinnvoll sein.

Ziel jeglicher Anstrengungen muss stets die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Seuche und letztendlich deren Tilgung sein. Dies setzt eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Imkernden und Veterinärbehörden bei Sanierungsmaßnahmen und Ermittlungen zur Sporenherkunft sowie eine zusammenhaltende Imkerschaft voraus.